

Einkaufs- und Lieferbedingungen

QM-System DIN EN ISO 9001

QMFC EuL 001

Version 3.0 vom 30.05.17

Blatt 1 von 3

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten für Lieferungen und Leistungen jeder Art, die von einem Auftragnehmer oder Lieferant (kurz AN) an die Leutron GmbH (kurz AG) erbracht werden, neben den in der Bestellung gesondert vereinbarten Bedingungen und Konditionen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (im folgenden EKB). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den AG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Soweit in der Bestellung und in den EKB Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das deutsche Gesetz. Die Bestellungen kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellung zustande. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers sind nur dann gültig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1. Bestellung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Es gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bestellung und/oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehenden Bedingungen des AN widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Annahme der Lieferung bedeutet kein Einverständnis mit den Bedingungen des AN. Werden Lieferungen nach diesen Einkaufsbedingungen durchgeführt, so sind diese auch für folgende Aufträge verbindlich. Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung in Frage stellt, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und über die beabsichtigten Maßnahmen zur Vertragseinhaltung zu informieren.

2. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

3. Materialbestellungen

Materialbestellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

4. Auftragsbestätigung

Liegt dem AG innerhalb von 14 Tagen - gerechnet vom Datum der Bestellung - keine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ist der AG berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

Der AG ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Änderung der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden Lieferabrufe verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Wochen widerspricht.

5. Verarbeitung / Umbildung

Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich AG und AN darüber einig, dass der AG in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

6. Liefertermin, Verzug, Gefahrübergang

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Ist für den AN erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des AN für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt.

Bei Lieferverzug kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer von AG gesetzten angemessenen Nachfrist wahlweise von der Bestellung zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dritter Seite Ersatz beschaffen; eventuell entstehende Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. An üblichen Geschäftstagen werden Ablieferungen bei AG angenommen:
Montag - Donnerstag von 8,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Freitag von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr
und nach Absprache.

Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

7. Fertigungsfreigabe

Falls vom AG Muster verlangt werden, darf der AN erst bei Vorliegen einer schriftlichen Musterfreigabe durch den AG mit der Serienfertigung beginnen.

8. Preise

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro frei unserer Empfangsstelle einschließlich Verpackung und sonstiger Spesen, öffentlicher oder privater Abgaben.

9. Rechnung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind in Euro-Währung stets 2-fach auszustellen und nur unter Angabe der Bestellnummer, Rechnungsnummer und der übrigen kompletten Bestelldaten, Warenbezeichnung, Einzelpreis, Menge pro Lieferung sowie Nummer und Datum des Lieferscheins gesondert einzureichen. Rechnungen dürfen den Waren nicht beigelegt werden. Der AG ist berechtigt, Rechnungen, die den Vorschriften oder Vereinbarungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. Sie sind am Tage des Warenversandes zusammen mit der Versandanzeige an uns per Post abzusenden. Zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto u.ü.V. Zahlungsort ist Leinfelden-Echterdingen. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingangsdatum der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadensersatz, Vertragsstrafen, Haftung, etc. Der AG ist berechtigt, Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder solange der AN Mängel nicht beseitigt.

10. Schriftverkehr

In allen Schriftstücken ist die Bestellnummer des AG anzuführen. Schriftstücke und Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse zu richten.

11. Versand

Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die Warenbegleitpapiere des AN müssen Bestellnummer und Artikeldatum des Bestellers (z.B. Qualitätsnachweise, Seriennummer, Menge) enthalten und sind jeder Lieferung beizufügen. Soweit zutreffend ist das EG-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern. Verwendete Verpackungen haben den Anforderungen der Verpackungsordnung in der geltenden Fassung zu entsprechen.

12. Gewährleistung und Mängelrüge

Soweit der vom AN zu liefernde Gegenstand für den Export benötigt wird und der AN hierüber Kenntnis hat, ist der AN verpflichtet, rechtzeitig vor der ersten Lieferung die erforderlichen schriftlichen Erklärungen über den Liefergegenstand (z.B.: über Ursprungsland, HS-Code, Ausfuhrlisten-Nummer, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung usw.)

Einkaufs- und Lieferbedingungen

QM-System DIN EN ISO 9001

QMFC EuL 001

Version 3.0 vom 30.05.17

Blatt 2 von 3

abzugeben und den AG ggf. auch über nachträgliche Exportbeschränkungen zu informieren. Ein Ursprungswechsel ist dem AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Der AN übernimmt die Gewähr, dass die Ware oder Leistung die angegebenen Eigenschaften aufweist und keine den Gebrauch, Verbrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt. Die Übereinstimmung der gelieferten Rohstoffe oder Fertigwaren mit allen jeweils in der Bundesrepublik geltenden gesetzlichen Vorschriften wird garantiert. Der AN ist gehalten, in besonderem Maße die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Der AN übernimmt die Gewährleistung für verborgene Mängel auf die Dauer von 12 Monaten nach Ingebrauchnahme oder Einsatz der Lieferung oder der daraus hergestellten Produkte.

Außer den uns gesetzlich zustehenden Rechten kann der AG nach seiner Wahl auch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen oder nach fruchtlosem Ablauf einer vom Zeitpunkt unserer Rechtsausübung an gerechneten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des AN in der Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung können wir die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder uns auf seine Kosten anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken. Hiervon ungerührt bleibt der Anspruch auf Schadenersatz. Für Mangelrügen verlängert sich die gesetzliche Rügefrist um einen Monat.

13. Verjährung

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem sich der AN endgültig zu der von uns erhobenen Rüge erklärt hat.

14. Qualität und Umwelt

Der AN hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem zu unterhalten. Der AN verpflichtet sich, mit dem AG, soweit der AG dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Der AN verpflichtet sich, bei den Vertragsgegenständen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der Vertragsgegenstände und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf erstes Anfordern des AG wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die Vertragsgegenstände ausstellen. Der AN ist verpflichtet, die jeweils für die Vertragsgegenstände geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben, soweit dem AG nicht bereits das aktuelle Sicherheitsdatenblatt für den jeweiligen Vertragsgegenstand vorliegt. Unabhängig von der Lieferung von Vertragsgegenständen hat der AN sicherzustellen, dass dem AG das jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblatt für die bereits gelieferten Vertragsgegenstände übergeben wird.

Der AN stellt den AG von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem AG die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.

Der AN verpflichtet sich, Stoffverbote und Beschränkungen sowie damit verbundene Informations- und Rücknahmepflichten nach dem jeweils gültigen Leutron GmbH Environmental Compliance Standard und sämtlichen anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen einzuhalten. Der AG stellt dem AN diesen Environmental Compliance Standard auf Anforderung zur Verfügung. Der AN wird dem AG unverzüglich nach eigenem Informationserhalt oder nach Aufforderung durch den AG die Stoffzusammensetzung seiner Vertragsgegenstände schriftlich mitteilen.

Der AN sichert zu, die Informationspflicht gem. Art. 33 der REACH-Verordnung zu den Stoffen der Kandidatenliste in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der AN haftet für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung und wird den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freistellen sowie alle Schäden ersetzen, die direkt oder indirekt aus der Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.

Der AN übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der zu liefernden Ware und einer etwa von AN durchzuführenden Montage in unserem Werk die bestehenden behördlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Genossenschaften sowie die werksseitig zum Schutz der Betriebe erlassenen Sondervorschriften, soweit letztere ihm durch allgemeine oder besondere Hinweise zur Kenntnis gebracht worden sind, beachtet werden. Personen, die in Erfüllung Ihres Liefervertrages Arbeiten innerhalb unseres Betriebes ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen; die für das Betreten unserer Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Grundstück oder in unseren Fabrikanlagen zustoßen, haften wir nur bei grobem Verschulden.

15. Produkthaftung

Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 pro Versicherungsfall zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der AN wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

16. Urheberrechte, Patente

Der AN steht dafür ein, dass durch die Lieferung und/oder Benutzung der Ware Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Gegenstände nicht gegen in- oder ausländische Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen verstoßen wird, und stellt den AG oder dessen Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei.

Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer Erfindung, die patent- und lizenzfähig ist, hat der AN den AG hiervon unverzüglich zu verständigen und dem AG die Verwertungsrechte zu übertragen. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb aller gesetzlichen Schutzrechte insbesondere von Lizenzen und Patenten soweit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benutzung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

17. Bestellunterlagen

Werkzeuge, Formen, Muster Geheimhaltung usw.

Von dem AG überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG Ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt.

Vom Besitzer erlangte Informationen wird der AN, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der AG eine Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

Einkaufs- und Lieferbedingungen

QM-System DIN EN ISO 9001

QMFC EuL 001

Version 3.0 vom 30.05.17

Blatt 3 von 3

Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die der AG dem AN überlassen oder die er nach unseren Angaben anfertigt, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als die Ausführung unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind dem AG samt allen Vervielfältigungen sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat uns der AN, sobald dies feststeht, ebenfalls alle Unterlagen zurückzugeben. Übernimmt der AG Werkzeugkosten, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

EKB nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Leutron-Form Stand Februar Januar 2014 / Version 1

18. Datenschutz und Geheimhaltung

Der AG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den AN, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Durchführung des Auftrages erlangten Informationen, sofern der AG den AN nicht ganz oder teilweise, schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Der AN verpflichtet sich, diese Verschwiegenheitspflicht auf alle anderen von AN zur Erbringung des Auftrages herangezogenen Personen übertragen.

19. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

20. Rücktrittsvorbehalt

Stellt der AN seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet, so ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der AG für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

21. Erfüllungsort und Eigentumsübergang

Der Eigentumsvorbehalt erweitert sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Insoweit gilt der AG als Hersteller. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht von AG gelieferten Materialien erwerben der AG Miteigentum gemäß §§947, 948 BGB; § 951 BGB Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist das Werk des AG in Leinfelden-Echterdingen. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über.

22. Gerichtsstand und Rechtsanwendung

Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Der AG ist auch berechtigt vor einem für den Sitz oder die Niederlassung des AN zuständigen Gericht zu klagen.

Die Anwendbarkeit des jeweils geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, ist vereinbart.

23. CE- und/oder VDE-Kennzeichnung

Der AN ist verpflichtet, für alle Lieferungen im Rahmen seines Auftrages die entsprechende CE- und/oder VDE-Kennzeichnung, -konformitätserklärung vorzunehmen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen des ZVEI.

24. Bitte beachten!

Bitte versäumen Sie auch nicht, uns am Versandtag die Versandanzeige zuzuleiten, damit wir über die unterwegs befindliche Ware orientiert sind. Jegliche Warenannahme erfolgt u.ü.V.

25. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser